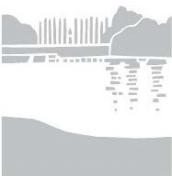


00.00.02

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oberuzwil

vom 23. März 2010¹

mit I. Nachtrag vom 27. März 2012²
mit II. Nachtrag vom 28. November 2017³



¹Genehmigt vom Departement des Innern am 14. April 2010; in Vollzug ab 1. Juli 2010.

²Genehmigt vom Departement des Innern am 18. September 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

³Genehmigt vom Departement des Innern am 31. Mai 2018; in Vollzug ab 1. Oktober 2018

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Oberuzwil erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁴, als

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Oberuzwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Art. 2 Organisationsform
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Art. 3 Organe
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Gemeinderat;
c) der Einbürgerungsrat;
d) die Geschäftsprüfungskommission.
- Art. 4 Aufgaben
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie führt die Volksschule.⁵
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

- Art. 5 Grundsatz
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

- Art. 6 a) an der Bürgerversammlung
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;

⁴ sGS 151.2

⁵ Eingefügt mit II. Nachtrag vom 28.11.2017

- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen⁶;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 7 b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 8⁷ a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 9 b) Stille Wahl⁸

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Art. 10 Durchführung

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

⁶ Eingefügt mit II. Nachtrag vom 28.11.2017

⁷ Geändert mit I. Nachtrag vom 27.03.2012

⁸ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

- Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Art. 12 Orientierungsversammlung
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Art. 13 Grundsatz
300 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
- Art. 14 Eventualantrag
Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁹ über Initiative und Gegenvorschlag.

- Art. 15 Amtliche Bekanntmachung
Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

- Art. 16 Frist
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

- Art. 17 Verfahren
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹⁰.

⁹ sGS 125.1

¹⁰ sGS 125.1

4. Initiative

Art. 18 Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren können 300 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

Art. 19 Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 20 Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 21 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 22 Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 23 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 24 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹¹.

¹¹ sGS 125.1

5. Volksmotion

Art. 25 Grundsatz
Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 26 Form und Inhalt
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 27 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 14 Monaten die Vorlage aus.

III. Gemeinderat

Art. 28 Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht aus
a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

Art. 29 a) Im Allgemeinen
Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- c^{bis}) Wahl der Mitglieder des Schulrates mit Ausnahme der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplanes;

- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 30 b) Rechtsetzung
Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 31 c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons
Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons¹² mit einem Gemeindeanteil bis 1,5 Millionen Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1,5 Millionen Franken übersteigt.

Art. 32 d) Finanzbefugnisse
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 34 Aufgaben
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Art. 35 Sicherstellung der Fachkunde
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

¹² Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

V. Schule

Art. 36¹³ Zuständigkeit

Für die Führung der Volksschule sind nach Massgabe der Gemeinde- und Volksschulgesetzgebung sowie dieses Erlasses und der Schulordnung zuständig:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Schulrat;
- c) die Leiterin oder der Leiter Volksschule;
- d) die Schulleitungen.

Dem Schulrat und der Leiterin oder dem Leiter Volksschule obliegen nach Massgabe der Gemeinde- und Volksschulgesetzgebung sowie der Zuständigkeiten nach diesem Erlass und der Schulordnung die unmittelbare Führung der Volksschule.

Art. 37¹⁴ Schulrat

- a) Bestand

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 38¹⁵ b) Aufgaben

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Volksschule und die schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Oberuzwil ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Steuerung der langfristigen und strategischen Entwicklung der Schule;
- b) Begleitung und Überprüfung der Umsetzung der die Schule betreffenden strategischen Entscheide;
- c) Sicherstellung einer den pädagogischen Erfordernissen und dem Berufsauftrag der Lehrpersonen entsprechenden Schulorganisation;
- d) Initiieren von strategierelevanten Projekten im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz.

Der Schulrat informiert die Öffentlichkeit über Themen seines Aufgabenbereichs.

Art. 38a¹⁶c) Anträge an den Gemeinderat und Konsultation

Der Schulrat stellt in Schulangelegenheiten, für welche die Bürgerschaft zuständig ist, dem Gemeinderat Antrag.

Der Schulrat kann die Leiterin oder den Leiter Volksschule zur Antragstellung ermächtigen. Der Gemeinderat kann den Schulrat zu weiteren die Schule betreffenden Geschäften konsultativ beiziehen.

¹³ Neufassung gemäss II. Nachtrag vom 28.11.2017

¹⁴ Geändert mit I. Nachtrag vom 27.03.2012

¹⁵ Neufassung gemäss II. Nachtrag vom 28.11.2017

¹⁶ Eingefügt mit II. Nachtrag vom 28.11.2017

- Art. 39 d) Teilnahme an Sitzungen
An den Sitzungen des Schulrates nehmen die Leiterin oder der Leiter Volksschule sowie eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.¹⁷
- Art. 40 e) Finanzbefugnisse
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
- Art. 40a¹⁸ Leiterin oder Leiter Volksschule
Der Gemeinderat begründet und beendet das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters Volksschule.
Die Leiterin oder der Leiter Volksschule ist der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten unterstellt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates bei der Behandlung von Schulangelegenheiten mit beratender Stimme teil.
- Art. 41¹⁹
- Art. 42 Schulordnung
Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
- Art. 43 Rechtspflege
Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.
Soweit die Schulordnung die Leiterin oder den Leiter Volksschule zum Erlass von Verfügungen und Entscheiden ermächtigt, können diese mit Rekurs bei dem nach dem Volksschulgesetz zuständigen Rechtspflegeorgan angefochten werden.²⁰

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts
Die Gemeindeordnung vom 28. März 2000 wird aufgehoben.
- Art. 45 Vollzugsbeginn
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2010 angewendet.²¹

¹⁷ Geändert mit II. Nachtrag vom 27.11.2018

¹⁸ Eingefügt mit II. Nachtrag vom 27.11.2018

¹⁹ Gelöscht mit II. Nachtrag vom 27.11.2018

²⁰ Eingefügt mit II. Nachtrag vom 27.11.2018

²¹ I. Nachtrag vom 27.03.2012 wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 2. Februar 2010.

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin-Stv.

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Oberuzwil an der Bürgerversammlung beschlossen am:
23. März 2010

Vom Departement des Innern genehmigt am: 14. April 2010

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

I. Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am: 20. Dezember 2011

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin-Stv.

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Oberuzwil an der Bürgerversammlung beschlossen am:
27. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 18. September 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

II. Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am: 28. November 2017

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Oberuzwil an der Bürgerversammlung beschlossen
am 27. März 2018.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 31. Mai 2018

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde

ANHANG

Finanzbefugnisse
(Beträge in Schweizer Franken)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürger-versammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	-	-	Bis 1'000'000 je Fall	-	Über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	Über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	-	Bis 100'000 je Fall	-	Über 100'000 bis 300'000 je Fall	Über 300'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
Ausgaben oder Mehrausgaben ²	Bis 100'000 je Fall, höchstens 300'000 je Jahr	Bis 50'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	Bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	Über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	Über 3'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	Abschliessend	-	-	-	-	-

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.